

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht Urteil vom 13.5.1996 6 L 2301/94 EzD 2.2.1 Nr. 11

Wurten als Baudenkmäler

Zum Sachverhalt

Die Klägerin begehrt eine Bebauungsgenehmigung für den mit zwei Wurten versehenen Nordteil ihres bisher unbebauten Flurstücks 38/1 der Flur 12 der Gemarkung Brake, das noch als Heuwiese benutzt wird.

Auf der nördlichen Hälfte des Grundstücks der Klägerin liegt etwa parallel zum Marschweg im Abstand zwischen 20 und 30 m eine ovale, ca. 70 m lange und 40 m breite Erderhebung, die bis zu 2,80 m über NN bzw 1,20 m über dem im Marschweg liegenden Kanaldeckel hoch ist. Südlich daneben liegt eine zweite, kreisförmige, gleich hohe Erhebung mit einem Durchmesser von ca. 25 m. Hierbei handelt es sich unstreitig um zwei Wurten aus der Zeit des Hochmittelalters.

Im Zuge der Erörterungen der neuen Planung teilte der Landkreis Wesermarsch der Beklagten unter dem 29. November 1990 mit, bei den beiden Erhöhungen auf dem Grundstück der Klägerin handele es sich um vor- oder frühgeschichtliche Wurten, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geschützt seien und nicht bebaut werden dürften.

Am 22. Januar 1991 nahm der Beigeladene vier Erdbohrungen im Bereich der Erhebungen vor, deren Ergebnis er der Beklagten unter dem 6. Februar 1991 mitteilte:

„Wie die Bohrungen gezeigt haben, handelt es sich um alte Auftragsschichten mit Besiedlungsanzeigern bis in größere Tiefen. Jüngere Aufträge sind hier nicht vorhanden. Die Bodenprofile zeigen das typische Bild von künstlich aufgeschütteten Wurten. Zwischen beiden Wurten war ursprünglich ein tiefer Graben vorhanden, dessen Sohle etwa bei 2,50 m unter heutigem Straßenniveau lag. Die Grabenfüllung war bis unten durchsetzt mit siedlungsanzeigenden Relikten. Die vorhandenen Keramikstückchen sind typisch für die Machart des hohen Mittelalters (11./13. Jahrhundert). Es ist sehr wahrscheinlich, dass beide Wurten im Hochmittelalter oder sogar früher entstanden sind. Die Bewertung beider Wurten als schutzwürdige Kulturdenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzes steht somit außer Zweifel.“

Mit Bescheid vom 20. Dezember 1991 lehnte die Beklagte eine Bebauung im Bereich der beiden Wurten ab, weil diese schützenswerte **Baudenkmale** seien, deren Erhaltung der Klägerin auch zumutbar sei, weil dafür nennenswerte Aufwendungen nicht anfielen. Auch sei beabsichtigt, diesen Nordteil des Grundstücks in einer Planänderung als denkmalgeschützte Sonderfläche auszuweisen, während der Südteil voraussichtlich bebaut werden dürfe.

Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.

Aus den Gründen

Der Senat hat bereits mit Urteil vom 6. September 1989, 6 OVG A 162/85, die Denkmaleigenschaft einer relativ unscheinbaren Gehöftwurt mit Rücksicht auf ihre archäologische Bedeutung bejaht. Davon ist auch im vorliegenden Fall nach § 3 Abs. 2 NDSchG auszugehen. Nach dieser Vorschrift sind **Baudenkmale** bauliche Anlagen, Teile baulicher Anlagen und Grünanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Da es sich bei den Wurten der Klägerin um künstliche Aufschüttungen handelt, sind sie als bauliche Anlagen anzusehen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NBauO). Das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung ist durch die Stellungnahmen des beigeladenen Instituts vom 6. Februar 1991, 12. November 1993 und 23. November 1993 hinreichend nachgewiesen. Danach steht die Bewertung beider Wurten als schutzwürdige Kulturdenkmale nach entsprechenden Probebohrungen außer Zweifel. Das beigeladene Institut ist aber nach ständiger Rechtsprechung in besonderem Maße - wenn nicht sogar in erster Linie - dazu berufen, sachkundige Stellungnahmen zur Schutzwürdigkeit von Baudenkmalen abzugeben (Urteile des Senats vom 2.10.1987, 6 OVG A 71/86, BRS 47 Nr. 125; vom 17.2.1989, 6 OVG A 31/87, BRS 49 Nr. 148; vom 26.11.1992, 6 L 24/90, NdsRpfl 1993, 17 = NVwZ-RR 1993, 232; vom 30.10.1995 6 L 2747/94). Der Senat sieht keinen begründeten Anlass, die schlüssig und nachvollziehbar begründete Einschätzung des Beigeladenen in Zweifel zu ziehen. Die insoweit von der Klägerin vertretene gegenteilige Auffassung läuft im Kern darauf hinaus, letztlich nur Objekten von besonderer Seltenheit oder mit herausragendem Zeugniswert die Denkmaleigenschaft zuzuerkennen. Dem kann jedoch schon deshalb nicht gefolgt werden, weil das Denkmalschutzrecht nicht allein auf die Erhaltung lauter „letzter Exemplare“ beschränkt ist (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 23.7.1990, I S 2998/89, NVwZ-RR 1991, 291 f.). Die siedlungsgeschichtliche Bedeutung der beiden umstrittenen Wurten wird nicht dadurch geschmälert, dass es im Landkreis Wesermarsch hunderte ähnlicher Anlagen gibt. Maßgeblich für den Denkmalwert ist nicht nur das äußere Erscheinungsbild einer solchen mittelalterlichen Anlage, sondern auch der Quellenwert für die archäologische Siedlungsforschung. Gerade die unteren Schichten einer Wurt können von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sein. Nach dem Ergebnis der hier vorgenommenen Probebohrungen kommen die in den beiden Wurten zu erwartenden Funde als besondere Quelle für die Erforschung der wirtschaftlichen und sozialen Verhaltensweisen und der kulturellen Ausdrucksformen mittelalterlicher Marschbauern in Betracht. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob die streitigen Wurten noch in der ursprünglichen Höhe über ihre Umgebung hinausragen. Das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass noch auffälligere Wurten in der Nähe vorhanden sind, nämlich die Gehöftwurten am Süddieksweg und die Dorfwart Boitwarden. Denn jede Wurt hat ihre individuelle Entwicklung genommen, und keine ist ohne weiteres mit einer anderen vergleichbar. Auch in diesem Zusammenhang steht im Vordergrund, dass die Möglichkeit systematischer Bodenforschungen nicht durch eine Bebauung eingeschränkt werden soll. Demgegenüber ist der äußere Erhaltungszustand einer solchen mittelalterlichen Anlage von zweitrangiger Bedeutung.

Nach § 6 Abs. 2 NDSchG dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Es liegt auf der Hand, dass die beiden Wurten auf dem Grundstück der Klägerin zumindest gefährdet werden, wenn darauf gebaut wird. Zwar dienen diese Erhebungen ursprünglich ebenfalls dem Zweck der Bebauung. Daraus lässt sich jedoch nicht die Zulässigkeit neuzeitlicher Gebäude herleiten, weil damit die Erkundung mittelalterlicher Siedlungsspuren innerhalb der Wurten erschwert würde. Die mit dem Bau verbundenen Erdarbeiten und das Befahren der Wurten mit schweren Baufahrzeugen würde darüber hinaus zu ihrer teilweisen Zerstörung führen. . . .